



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

**Ausgabe Nr. 34 vom 13.08.2025**

---

## **INHALT**

### **Umweltamt**

Überschwemmungsgebietsverordnungen

Retzgraben, Haunstädter Bach, Köschinger Bach und Mailinger Bach

Sandrach Flusskilometer 1,026 bis 13,516

### **Stadtplanungsamt**

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C Ä I  
„Wohnen an der Wenningstraße“

### **Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**

Aufgebot von Sparbüchern/Sparurkunden

### **Zweckverband Zentralkläranlage**

Öffentliche Ausschreibung

Verwertung des entwässerten Klärschlammes

### **Hochbauamt**

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Schneller Weg – BA 2b – Verkehrsanlagen und -sicherung

### **Presse- und Informationsamt**

Berichtigungshinweis Nummerierung Amtliche Mitteilung

## **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt**

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)

## Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet am Retzgraben, Haunstädter Bach, Köschinger Bach und Mailinger Bach von Flusskilometer 7,40 bis 17,80 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt (ÜgVO Retzgraben/Mailinger Bach, Fkm 7,40 – 17,80)  
vom 30.04.2025

### Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 6 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 409 geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

### § 1

#### Allgemeines, Zweck

- (1) <sup>1</sup>In der Stadt Ingolstadt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden: Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

### § 2

#### Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den als Anlagen veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Umweltamt der Stadt Ingolstadt während der Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise

im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

### **§ 5**

#### **Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) <sup>1</sup>Für bestehende Heizölverbraucheranlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt § 6 Abs. 1. <sup>2</sup>Für diese bestehenden Anlagen ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Nachweis der Hochwassersicherheit bei der Stadt Ingolstadt -Umweltamt- vorzulegen.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

### **§ 6**

#### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt §50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des §2 Abs.13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn.8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß §46 Abs.3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

- (4) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV errichten oder betreiben will,
  - mit solchen Stoffen außerhalb von Anlagen umgehen will oder
  - bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV wesentlich ändern oder stilllegen will,
- hat dies der Stadt Ingolstadt -Umweltamt- rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (5) <sup>1</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Stadt Ingolstadt -Umweltamt- anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige muss bei Anlagen mindestens Angaben zum Anlagenbetreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

## **§ 7**

### **Weitergehende Bestimmungen**

<sup>1</sup>Für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG die Genehmigung der Stadt Ingolstadt einzuholen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8**

### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, BayRS 753-1-6-U zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.

Stadt Ingolstadt, den 30.04.2025

Dr. Michael Kern  
Oberbürgermeister

Anlage 1 und 2 auf den folgenden Seiten















## Bekanntmachung

### Wasserrecht;

### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sandrach, Flusskilometer 1,026 bis 13,516 (Gewässer III. Ordnung) in der Stadt Ingolstadt durch den Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung**

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sandrach, Flusskilometer 1,026 bis 13,516 (Gewässer III. Ordnung). Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über die Auslegung des amtlichen Entwurfs der Verordnung sowie den dazugehörigen Planunterlagen.

#### **1. Beschreibung:**

Die Sandrach stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Maßgebliches Bemessungshochwasser ist hierbei gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet wurde durch das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes erfolgte mit Bekanntmachung der Stadt Ingolstadt vom 22.06.2022 (Amtsblatt Nr. 25).

Am 11.03.2025 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt nun unter Vorlage entsprechender Karten die Festsetzung des zunächst vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Sandrach. Die Stadtverwaltung Ingolstadt – untere Wasserrechtsbehörde – hat auf Grundlage diese Karten den amtlichen Entwurf einer Überschwemmungsgebietsverordnung erstellt. Es wird beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Sandrach durch eine allgemeinverbindliche Verordnung festzusetzen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 63 Abs. 1 und 73 BayWG).

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

#### **2. Anhörungsverfahren:**

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- Entwurf der Verordnung
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte (M 1 : 25.000)
- Detailkarten (M 1 : 2.500)

- fachliche Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten
- Grundstücksverzeichnis

Diese Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen in der Zeit vom 01.09.2025 bis einschließlich 30.09.2025 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, Zimmer 107 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Im Weiteren sind die Planunterlagen während dieser Zeit auch im Internet unter [www.ingolstadt.de/Leben\\_in\\_Ingolstadt/Umwelt\\_Natur\\_Klima/](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/) unter der Rubrik "Aktuelle Bekanntmachungen" einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum 14.10.2025, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Verordnung nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG einzulegen, können bis spätestens zum 14.10.2025 Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet.

### **3. Erörterungstermin:**

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, kann diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.

Stadt Ingolstadt  
Umweltamt

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C Ä I  
„Wohnen an der Wenningstraße“**

Der Stadtrat hat am 29.07.2025 beschlossen das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 120 C Ä I „Wohnen an der Wenningstraße“ einzuleiten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 120 C Ä I „Wohnen an der Wenningstraße“ wurde mit Begründung sowie dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes am 29.07.2025 vom Stadtrat genehmigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise(\*) die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 4958/2\*, 5284\*, 5284/1, 5284/3 und 5284/4, der Gemarkung Ingolstadt.

Anlass der Planung:

Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH (im Folgenden Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 31.10.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des am 14.02.2018 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 120 C „Hochhausbebauung an der Wenningstraße“ beantragt.

Ursprünglich strebte die Vorhabenträgerin auf den Grundstücken an der Wenningstraße, Ecke Südliche Ringstraße die Errichtung von drei unterschiedlich hohen Punktbauten an, welche zum Teil mit bis zu 20 Geschossen als Hochhäuser konzipiert waren. Nachdem die Baupreise in den vergangenen Jahren (unvorhersehbar) stark angestiegen sind und die Errichtung von Hochhäusern somit wirtschaftlich nicht mehr leistbar ist, erfolgte seitens der Vorhabenträgerin eine Umplanung des ursprünglichen Bauvorhabens.

Während das anfängliche Konzept mit (teil-)möblierten Apartments für Studierende, Auszubildende und Berufseinsteiger ausschließlich auf „Junges Wohnen“ ausgerichtet war, soll nun auf den Vorhabengrundstücken ein vielfältiges Wohnangebot entstehen, das neben Wohnungen für Auszubildende und Studierende im bestehenden „Green House“ auch die im Stadtgebiet weiterhin hohe Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für Familien mit geringem Einkommen berücksichtigt.

So soll im Vorhabengebiet neben dem bestehenden „Green-House“ ein Gebäudekomplex entstehen, in welchen insbesondere sozial geförderte Wohnungen mit familiengerechten Grundrissen sowie alternative Wohnformen wie beispielsweise Mehrgenerationenwohnen untergebracht werden. Zudem sind Flächen für Gemeinschaftsnutzungen und eine kleine Gewerbeeinheit, z.B. für eine gastronomische Nutzung, vorgesehen.

Planungsrechtliche Ausgangssituation:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt stellt den Bereich zwischen der Asamstraße und der Wenningstraße, in welchem das Plangebiet liegt, als gemischte Baufläche dar. Die geplante Nutzung steht der Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB:

Für die geplante Errichtung des Wohnkomplexes wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt, welcher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Der Umfang des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit dem des Vorhaben- und Erschließungsplanes identisch.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Da es sich bei der geplanten städtebaulichen Maßnahme um die Entwicklung einer innerstädtischen Fläche handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 qm) erfüllt sind, wird das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Bauleitplanverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

**Veröffentlichung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB:**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird mit Begründung sowie dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom **20.08.2025 – 22.09.2025** im Internet unter [www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren](http://www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren) veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können während der o. g. Veröffentlichungsfrist auch im Stadtplanungsamt Ingolstadt im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden am Infoscreen eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([verbindliche.bauleitplanung@ingolstadt.de](mailto:verbindliche.bauleitplanung@ingolstadt.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

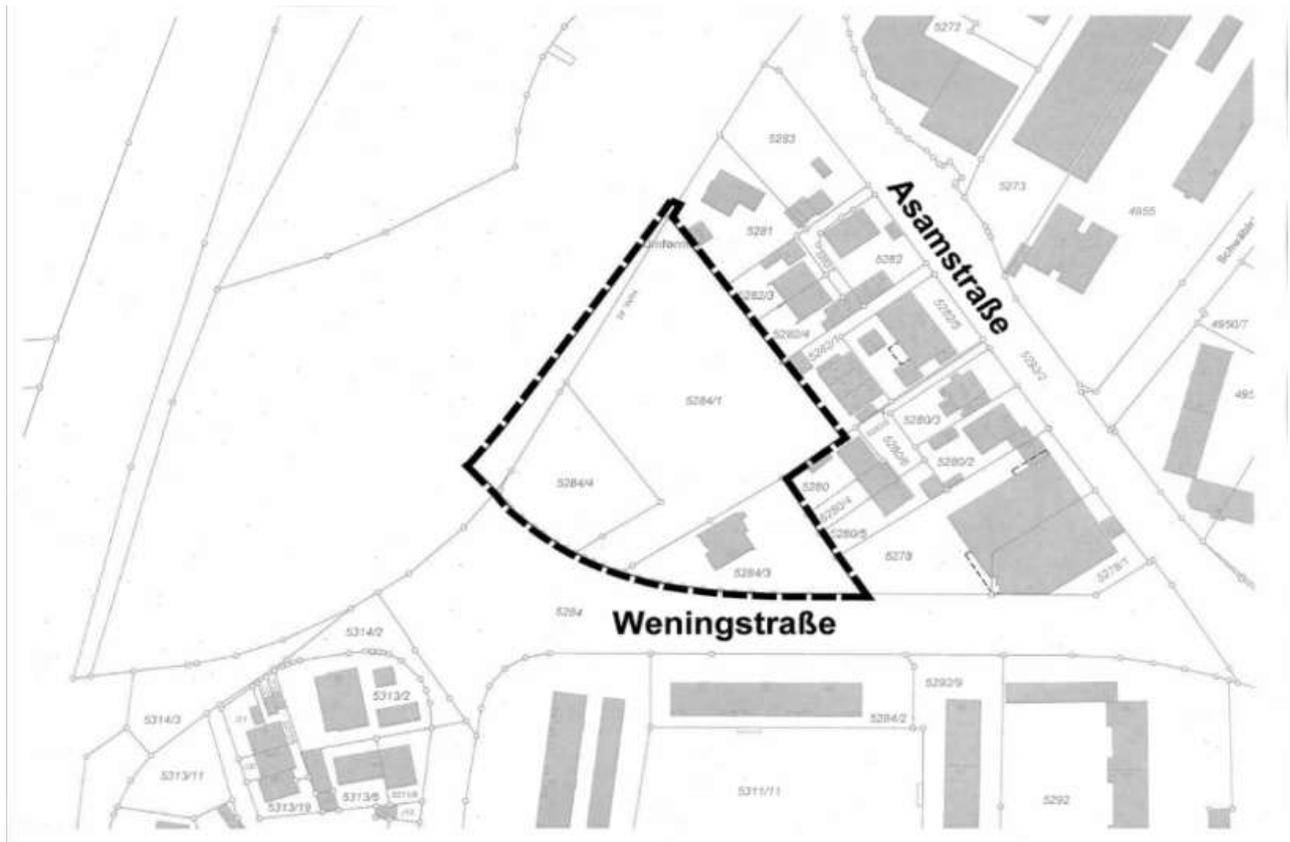
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter [www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren](http://www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren) abrufbar ist.

Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C Ä I „Wohnen an der Wenningstraße“ (siehe nächste Seite)



Stadt Ingolstadt  
 Stadtplanungsamt

**Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller                      Viktor Leis  
 Urkundennummer                3162174985

Eichstätt, 05.08.2025  
 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt  
 Karl-Heinz Schlamp  
 Vorstandsmitglied

### Öffentliche Ausschreibung

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

#### **Verwertung des entwässerten Klärschlammes, Nr. ZKA-0048-2025-U-IN**

Einreichungstermin: 02.09.2025 um 23:59 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

---

### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

#### **Schneller Weg - BA 2b - Verkehrsanlagen und -sicherung, Nr. T66-0050-2025-B-IN**

Einreichungstermin: 17.09.2025 um 10:45 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

---

### Berichtigungshinweis Nummerierung Amtliche Mitteilung

Die Amtlichen Mitteilung mit Datum 30.07.2025 wurde fälschlicherweise in der Kopfzeile der Titelseite als „Nr. 31“ ausgewiesen, tatsächlich ist es die laufende Nummer 32. Der Dateiname der veröffentlichten PDF-Datei trägt hingegen die korrekte Bezeichnung „AM Nr. 32 vom 30.7.2025“.

Stadt Ingolstadt

Presse- und Informationsamt

---

### Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.